



Depotreglement für die Verwahrung von Zurich Financial Services Wertschriften

Ausgabe Mai, 2009

Zurich Financial Services AG
Wertschriftendepot
c/o SIX SAG AG
Postfach
4601 Olten
Tel.-Nr.: +41 62 311 6145
Fax-Nr. : +41 62 205 3971
www.sag.ch

1. Allgemeines

Die Zurich Financial Services AG („Gesellschaft“) bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, die auf eigenen Namen und eigene Rechnung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Namenaktien sowie andere Zurich Financial Services Wertschriften („Wertschriften“), sofern diese nicht Marchzinsberechnungen unterliegen, in individuellen Wertschriftendepots („Wertschriftendepots, Wertschriftendepot“) zu verwahren. Die Wertschriftendepots unterliegen den folgenden Regeln:

1.1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Gesellschaft und der Aktionär, der von der Möglichkeit der Verwahrung seiner Wertschriften durch die Gesellschaft Gebrauch macht („Deponent“).

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf die bei der Gesellschaft verwahrten Wertschriften. Wertschriften die Marchzinsberechnungen unterliegen, z.B. Obligationen oder Goals, können nicht verwahrt werden.

1.3 Vertragsdauer

Das mit diesem Depotreglement begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen dieses Depotreglements sowie denjenigen des Hinterlegungsvertrages gemäss Art. 472 ff. OR. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und erlöscht weder mit dem Tod noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit noch bei Konkurs des Deponenten. Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den Deponenten oder durch die Gesellschaft ohne besondere Frist gekündigt werden.

1.4 Auslieferung der Wertschriften infolge Kündigung des Vertrages

Bei Vertragsauflösung durch den Deponenten werden die Wertschriften gemäss Weisungen des Deponenten zur Verfügung gestellt. Das Wertschriftendepot des Deponenten wird geschlossen. Löst die Gesellschaft den Vertrag mit dem Deponenten auf und erteilt dieser der Gesellschaft keine Weisung für die Auslieferung der Wertschriften an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die Gesellschaft berechtigt, die verwahrten Namenaktien in verurkundeter Form an die zuletzt im Aktienbuch eingetragene Adresse zu senden. Optionen werden bis Verfall verwahrt und nach Verfall ausgebucht.

1.5 Kosten

Die Verwahrung von Wertschriften der Gesellschaft im Wertschriftendepot, die Depotführung durch die Gesellschaft sowie spezifische weitere Dienstleistungen sind kostenlos. Die detaillierten Kostenfolgen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt. Die Gesellschaft kann die mit den Wertschriftendepots in Zusammenhang stehenden Kostenansätze jederzeit mit Wirkung auf den nachfolgenden Kalendermonat unter vorgängiger, schriftlicher Mitteilung an den Deponenten ändern.

2. Depoteröffnung

2.1 Antrag zur Eröffnung eines Wertschriftendepots

Jeder Interessent hat zwecks Eröffnung eines Wertschriftendepots einen Antrag zu stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Antrag ist in der Regel vor, jedoch spätestens mit der ersten Einlieferung von Wertschriften in das Wertschriftendepot bei der Zurich Financial Services AG, Wertschriftendepot, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4601 Olten einzureichen. Mit der Einreichung des Antrags ermächtigt der Interessent die Gesellschaft, künftige Übertragungen der verwahrten Wertschriften gemäss den Weisungen des Deponenten vorzunehmen.

Der Antrag gilt als angenommen, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang bei der Gesellschaft schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung des Antrages erfolgt rechtsgültig, wenn sie an die auf dem Antrag festgehaltene Adresse oder, falls diese fehlt, an die im Aktienbuch der Gesellschaft zuletzt verzeichnete Adresse zurückgesendet wird.

Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist weitere Auskünfte beim Deponenten oder bei Dritten einzuholen und Weisungen des Deponenten nicht zu befolgen, soweit dies für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die ordnungsgemässe Führung des Wertschriftendepots erforderlich ist. Nach erfolgter Depoteröffnung erhält der Deponent eine schriftliche Bestätigung mit Angabe seiner individuellen Depotnummer.

2.2 Verpflichtung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln

Der Deponent verpflichtet sich, die Wertschriften in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, zu halten und zu veräussern und nicht treuhänderisch für Dritte zu handeln. Die treuhänderische Verwahrung von Wertschriften im Namen des Treuhänders oder Nominees für Rechnung Dritter ist ausgeschlossen.

2.3 Einwilligung zum Eintrag im Aktienbuch der Gesellschaft

Der Deponent erklärt sich damit einverstanden, dass alle seine bisher erworbenen sowie alle zukünftig im Wertschriftendepot gehaltenen Namenaktien unter seinem Namen im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Die Verwahrung von Namenaktien, die nicht im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind (Dispobestand), ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft klärt bei Eingang des Antrags ab, ob der Antragsteller die statutarischen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Das Aktienregister der Gesellschaft ist auf der Grundlage von Gesetz und Statuten jederzeit berechtigt, den Deponenten nachträglich aus dem Aktienbuch zu streichen oder die Eintragung weiterer Namenaktien auf den Namen des Deponenten abzulehnen.

2.4 Gemeinschaftsdepots / Eröffnung mehrerer Depots durch eine Person

Die Eröffnung eines gemeinsamen Wertschriftendepots für zwei oder mehr Personen (Gemeinschaftsdepot) ist ausgeschlossen.

Die Führung mehrerer Wertschriftendepots, welche auf den Namen einer einzelnen Person lauten, ist ausgeschlossen.

2.5 Angabe von Bank-/Postkonto

Für die Abwicklung von Überweisungen ist eine Bank- oder Postkontoverbindung erforderlich. Der Deponent verpflichtet sich, seine Bank-/Postkontoverbindung und spätere Änderungen derselben der Gesellschaft schriftlich bekannt zugeben.

2.6 Adressänderungen

Der Deponent verpflichtet sich, der Gesellschaft spätere Änderungen seiner Domiziladresse schriftlich bekannt zugeben.

3. Einlieferungen von Wertschriften

3.1 Einlieferungen aus Wertschriftendepots bei einer Bank

Werden die eingetragenen Namenaktien bei einer Bank gehalten, so hat der Deponent einen Antrag zur Eröffnung eines Wertschriftendepots gemäss Ziffer 2.1 zu stellen und die Bank schriftlich anzuweisen, die eingetragenen Namenaktien zur Verwahrung in sein Wertschriftendepot bei der Gesellschaft zu übertragen bzw. einzuliefern.

Werden die Namenaktien bei einer Bank in einem offenen Depot gehalten (Dispobestand), so hat der Deponent einen Antrag zur Eröffnung eines Wertschriftendepots gemäss Ziffer 2.1 zu stellen und die Bank anzuweisen, die Namenaktien vor der Einlieferung im Aktienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen.

3.2 Einlieferungen aus Mitarbeiterdepots der Gesellschaft

Ein Mitarbeiter kann seine Namenaktien nach Ablauf der Sperrfrist von seinem Mitarbeiterdepot in sein Wertschriftendepot übertragen lassen, sofern er ein Wertschriftendepot eröffnet und die Einlieferung beantragt hat. Nach Einlieferung in das Wertschriftendepot unterliegen die Namenaktien ausschliesslich den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

3.3 Einlieferungen von verurkundeten Namenaktien (Zertifikate)

Ein Deponent, der seine Namenaktien in Form verurkundeter Namenaktien (Zertifikate) bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahrt, hat zusammen mit dem Antrag zur Eröffnung eines Wertschriftendepots das blanko-indossierte Zertifikat sowie den Auftrag zur Einlieferung in das Wertschriftendepot des Deponenten per Einschreiben an die Zurich Financial Services AG, Wertschriftendepot, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4601 Olten zuzustellen.

3.4 Einlieferungen aus Börsenkäufen

Die Gesellschaft führt keine Aufträge zu Käufen von Wertschriften an der Börse aus. Deponenten erteilen ihrer Bank den Auftrag, Wertschriften an der Börse zu erwerben und weisen ihre Bank an, gekaufte Namenaktien im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen und Wertschriften in das Wertschriftendepot einzuliefern. Sobald die Wertschriften im Wertschriftendepot eingebucht sind, erhalten Deponenten eine Depoteingangsanzeige.

3.5 Einlieferungen von Optionen

Der Deponent erteilt seiner Bank schriftlich den Auftrag, die Optionen zur Verwahrung in sein Wertschriftendepot bei der Gesellschaft einzuliefern.

3.6 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Depotöffnung und die Spesen für die Einlieferung der Wertschriften. Sämtliche übrigen Kosten wie z.B. Auslieferungsspesen der Bank des Deponenten, Spesen für die Dematerialisierung verurkundeter Namenaktien (Zertifikate), Börsengebühren sowie Umsatzabgabe bei Börsentransaktionen etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Deponenten.

4. Depotführung

4.1 Verwahrung von Wertschriften

Die Wertschriften werden im Wertschriftendepot unverurkundet verwahrt.

4.2 Verwaltungsoperationen

Die Gesellschaft vergütet allfällige Dividendenzahlungen auf das vom Deponenten bezeichnete Post- oder Bankkonto. Der Beleg für die erfolgte Dividendenzahlung wird dem Deponenten auf dem Postweg zugestellt. Er dient insbesondere als Beleg für die Rückforderung der Verrechnungsteuer.

Titel, die Bezugs-, Options- oder andere Vermögensrechte verkörpern, werden dem Deponenten an die zuletzt im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugestellt. Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Ausübung von Optionen kann ausschliesslich über eine Bank vorgenommen werden. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter können keine Optionen für den Deponenten ausüben.

4.3 Depotstimmrecht

Die Beauftragung der Gesellschaft als Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR ist ausgeschlossen.

Wünscht ein Deponent, die Gesellschaft oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter anlässlich einer Generalversammlung zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, so hat er das ihm anlässlich der Einladung zur Generalversammlung zugestellte Vollmachtsformular innerhalb der vorgegebenen Frist der Gesellschaft bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter einzureichen.

4.4 Verzeichnisse / Anzeigen

Die Gesellschaft übermittelt dem Deponenten, in der Regel zu Jahresbeginn, eine Aufstellung über den Depotbestand per Ende Jahr. Zusätzlich wird dem Deponenten jede Depotbewegung (Zu-/Abgang) schriftlich angezeigt, mit der Angabe der ein- oder ausgehenden Wertschriften.

4.5 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Depotführung, die Erstellung des jährlichen Depotauszuges, die Dividendenabrechnung und die Dividendengutschrift. Sämtliche übrigen Kosten wie z.B. Bank- oder Checkspesen der Bank des Deponenten für die Dividendengutschrift, Börsengebühren, Bankspesen beim Zu- oder Verkauf von Vermögensrechten sowie allgemeine Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Deponenten.

5. Entnahmen aus dem Wertschriftendepot

5.1 Auslieferung von Namenaktien in Form von Zertifikaten

Der Deponent kann von der Gesellschaft die Auslieferung der Gesamtzahl oder eines Teils der im Wertschriftendepot liegenden Namenaktien in Form verurkundeter Namenaktien (Zertifikat) verlangen. Dieser Auslieferungsauftrag muss mit genauer Angabe der Anzahl der zu verurkundenden Namenaktien sowie des Namens und der Adresse des Begünstigten schriftlich erteilt werden und vom Deponenten rechtsgültig unterzeichnet sein.

5.2 Auslieferung unverurkundeter Namenaktien

Der Deponent kann der Gesellschaft einen schriftlichen Auslieferungsauftrag erteilen. Die Gesellschaft stellt daraufhin diese Namenaktien der vom Deponenten bezeichneten Bank zur Verfügung.

Um die Auslieferung aus der Depotstelle der Gesellschaft an eine Empfängerbank **ausserhalb der Schweiz** zu ermöglichen, müssen sowohl exakte Angaben zur Empfängerbank, als auch zu deren **Korrespondenzbank in der Schweiz** gemacht werden. Die Angaben zur Korrespondenzbank erhält der Deponent von seiner Bank. Falls der Deponent in diesem Fall weiterhin im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein möchte, prüft er mit seiner Bank, ob dies möglich ist.

5.3 Verkauf von Wertschriften

Der Deponent erteilt der Gesellschaft per Post **oder** Telefax den Auftrag, die Wertschriften zu verkaufen. Die Gesellschaft leitet den Verkaufsauftrag an einen vom ihr bestimmten Wertschriftenhändler zur Ausführung weiter. Die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses wird dem Deponenten, nach Abzug der Courtage, der Stempelgebühr, der Börsenabgabe sowie der Abwicklungspauschale auf seinem Bank- oder Postkonto gutgeschrieben. Für den Verkauf von Optionen ist in der Regel eine Mindesthandelsgrösse festgelegt. Die Mindesthandelsgrösse kann je nach Option variieren. Gehandelt wird die Mindesthandelsgrösse oder ein Vielfaches davon. Fraktionen von Mindesthandelsgrössen werden auf „Best effort“ Basis gehandelt. Erfolgt der Verkauf von Fraktionen in mehreren Schritten, so sind die Courtage sowie die Börsengebühren mehrfach geschuldet.

Die Gesellschaft ist dafür besorgt, dass die jeweils bis spätestens **09.30 Uhr bzw. 14.30 Uhr** Schweizer Zeit an sie übermittelten Verkaufsaufträge innerhalb einer Handelsstunde an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden.

Die Gutschrift des Nettoverkaufserlöses erfolgt gemäss den für die Schweizer Börse geltenden Usanzen, wobei sich aufgrund der gewünschten Kontoinstruktionen zusätzliche Valutatage ergeben können. Ein allfällig daraus resultierender Zinsverlust geht zu Lasten des Deponenten.

5.4 Auslieferung von Optionen

Der Deponent kann der Gesellschaft einen schriftlichen Auslieferungsauftrag erteilen. Die Gesellschaft stellt daraufhin diese Optionen der vom Deponenten bezeichneten Bank zur Verfügung.

Um die Auslieferung aus der Depotstelle der Gesellschaft an eine Empfängerbank **ausserhalb der Schweiz** zu ermöglichen, müssen sowohl exakte Angaben zur Empfängerbank, als auch zu deren **Korrespondenzbank in der Schweiz** gemacht werden. Die Angaben zur Korrespondenzbank erhält der Deponent von seiner Bank.

5.5 Übertragung zwischen Deponenten

Der verfügende Deponent beauftragt die Gesellschaft, Wertschriften auf einen von ihm bezeichneten Deponenten zu übertragen. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden und die genauen Bezeichnung des Titels, die Anzahl Wertschriften, die genaue Depotbezeichnung sowie Namen und Adresse des begünstigten Deponenten enthalten.

5.6 Übertragung aus Erbgang durch den beauftragten Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker (oder eine unter schweizerischer Rechtsordnung anerkannte gleichwertige Funktion), der durch die zuständige Behörde ausreichend ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des Erblassers.

Bei einem Verkauf der verwahrten Wertschriften gelangen die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.3 "Verkauf von Wertschriften" zur Anwendung.

Werden die verwahrten Wertschriften von neuen Eigentümern übernommen, so sind diese gehalten, der Gesellschaft einen Depotöffnungsantrag oder einen Auslieferungsauftrag zuzustellen. Bei letzter Variante ist gleichzeitig anzugeben, in welcher Form (physische Auslieferung oder Depotgutschrift) und in welches Depot bei welcher Bank die Namenaktien zu liefern sind.

5.7 Übertragung aus Erbgang durch die wirtschaftlich Berechtigten

Die wirtschaftlich Berechtigten müssen sich durch einen Erbschein (oder durch ein anderes unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) ausweisen. Sie verfügen gemeinsam über das Wertschriftendepot des Erblassers, es sei denn, sie bestimmen einen Vertreter und erteilen diesem rechtsgenüchlich die Vollmacht.

Betreffend Verfügung über die verwahrten Wertschriften gelangen die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.6 zur Anwendung.

5.8 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Übertragung von Wertschriften zwischen zwei Deponenten mit bestehenden Wertschriftendepots, die Auflösung des Wertschriftendepots und die Auslieferung der Wertschriften. Sämtliche übrigen Kosten wie z.B. die Abwicklungspauschale, Einlieferungsspesen der Bank des Deponenten, Börsengebühren sowie Umsatzabgabe bei Börsentransaktionen etc. gehen zu Lasten des Deponenten.

6. Haftung, Gerichtsstand, Varia

6.1 Verfügungsberechtigung

Bis auf schriftlichen Widerruf sind ausschliesslich die der Gesellschaft auf dem Depotöffnungsantrag und/oder der Vollmacht bekannt gegebenen Personen verfügungsberechtigt.

6.2 Prüfung von Unterschriften und Legitimation

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschrift des Deponenten und seiner Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Gesellschaft nicht angehalten. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt wurden, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.

6.3 Sorgfaltspflicht, Haftung der Gesellschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen. Die Gesellschaft haftet nur für Schäden, die vom Deponenten nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursacht worden sind.

6.4 Mangelnde Ausführung von Aufträgen

Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Gesellschaft lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden. Bei Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Börsenverkäufen haftet die Gesellschaft für den aus der Kursdifferenz zum Beispiel bei Kursstürzen entstandenen Schaden.

6.5 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telex, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstandenen Schaden trägt der Deponent, sofern die Gesellschaft kein grobes Verschulden trifft.

6.6 Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft gelten als erfolgt, wenn sie an die zuletzt im Aktienbuch eingetragene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der SIX SAG AG befindlichen Kopien oder Versandlisten.

6.7 Schweigepflicht

Die mit der Depotverwahrung beauftragten Mitarbeiter sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr strengste Verschwiegenheit zu wahren.

6.8 Ermächtigung zur Weitergabe von Daten

Der Deponent ermächtigt die Gesellschaft zur Weitergabe seiner Daten an den mit der Depotführung beauftragten Dritten sowie an diejenige Bank, die im Auftrag des Deponenten Wertschriften veräussert.

6.9 Änderungen des Depotreglements

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Depotreglements jederzeit abzuändern. Änderungen werden den Deponenten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die jeweils neue Fassung des Depotreglements gilt als genehmigt, wenn sie der Deponent nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ablehnt. Im Falle der Ablehnung gilt der Depotvertrag als auf den Zeitpunkt der Ablehnung aufgelöst.

6.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Depotvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Depotreglement ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Deponenten und der Gesellschaft **ist Zürich**.

7. Führung des Wertschriftendepots

Die Gesellschaft beauftragt die SIX SAG AG mit der Depotführung. Die SIX SAG AG führt das Wertschriftendepot, erledigt den Versand von Auszügen und nimmt andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Wertschriftendepots wahr. Die Gesellschaft kann eine andere Person mit der Führung des Wertschriftendepots beauftragen und die SIX SAG AG kann ihre Tätigkeit jederzeit beenden. In diesem Fall beauftragt die Gesellschaft eine andere Person mit der Führung des Wertschriftendepots.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der beauftragten SIX SAG AG.